

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Achtzehnter Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1893.**

Ueber die Sprache und die Texte des Kurvereins und des Weisthums von Rense.

Von Ludwig Weiland.

Die Druckcitate, mit denen Böhmer in den Regesten Ludwigs des Baiern S. 241 n. 72 sein Regest des Kurvereins ausgestattet hat, sind auch für den Stand unserer Kenntnis im Jahre 1839 nicht vollständig und, wie sich unten zeigen wird, höchst unglücklich zusammengestellt: 'Herwart 751. Gewold, Def. Lud. 146 deutsch und lateinisch. Lünig 5, 218 lat. Dumont 16, 168. (Scheidt) Bibl. hist. Gott. 246 deutsch'. Zwei Jahre später hat er im ersten Ergänzungsheft, S. 311 n. 362 und 363 aus dem ihm inzwischen abschriftlich mitgetheilten Werke des Nicolaus Minorita aus cod. Vatican. 4008 den darin enthaltenen Text des Kurvereins, sowie zum ersten Male den des Weisthums registriert. Diese beiden lateinischen Texte wurden dann 1853 von Ficker in den Wiener Sitzungsberichten XI, 701 und 703 zum ersten Male veröffentlicht. Ficker hat sich in seiner an neuen Resultaten so reichen Abhandlung über das Verhältniß des von ihm veröffentlichten Textes des Kurvereins zu den anderen Texten nicht ausgesprochen. Karl Müller endlich in seinem Buche 'Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie', II, 67, Anm., präcisirt kurz seine Ansicht dahin: 'Der ursprüngliche Text (des Kurvereins) scheint deutsch gewesen zu sein, die lateinischen theils wörtliche (z. B. bei Gewold 148, auch Herwart 751), theils etwas freiere Uebersetzungen (so bei Ficker 701 und noch mehr in Acta imper. sel. 741). Der Hauptbeweis liegt darin, dass die lateinischen Texte unter einander viel bedeutender abweichen, als die deutschen; sodann in einzelnen Wendungen' u. s. w. Es leuchtet ein, dass die Forschung sich mit diesem Urtheile Müllers, das er selbst vorsichtig mit einem 'es scheint' einleitet, nicht zufrieden geben kann. Es wäre danach z. B. immer noch möglich, dass einer der verschiedenen lateinischen Texte der ursprüngliche wäre, die deutschen Texte officielle Uebersetzungen dieses und die anderen lateinischen Texte wieder Uebersetzungen aus dem Deutschen. Der Beweis muss und kann concludenter geführt werden.

Die deutschen Urkunden des Kurvereins sind theils Collectivurkunden der betheiligten Kurfürsten insgesamt, theils Urkunden einzelner derselben. Die Collectivurkunden sind ausgestellt von den Erzbischöfen Heinrich von Mainz und Balduin von Trier, den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, Gebrüdern, Stephan und Ruprecht dem Jüngeren, dem Herzog Rudolf von Sachsen und dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg. Zum ersten Male wurde eine solche herausgegeben 1618 von Gewold, *Defensio Ludovici IV. imp.*, S. 148 'ex originalibus' jedenfalls des baierischen Archivs. Dann veröffentlichte Scheidt in der *Bibliotheca historica Gottingensis*, S. 246, vermuthlich aus demselben Archiv die Beitrittsurkunde des Abtes Cuno von Elwangen, welche die Collectivurkunde der Kurfürsten¹ in sich aufgenommen hat. Aus dem Münchener Reichsarchiv edierte dann Müller II, 357 die Beitrittsurkunde der elsässischen Reichsstädte, in welcher die Collectivurkunde gleichfalls enthalten ist, ohne diese wieder abzdrukken. Aus den Beitrittsurkunden, welche die Collectivurkunde aufnahmen, dürfen wir schliessen, dass diese dazu bestimmt war, an die einzelnen Stände des Reiches mit der Aufforderung des Beitrittes zum Bündnisse gesandt zu werden. Es werden also vermuthlich eine Menge gleichlautender und vermuthlich auch besiegelter Exemplare von den Kurfürsten ausgegangen sein.

Von Einzelurkunden sind eine ganze Anzahl, alle deutsch geschrieben, erhalten, ein Theil auch gedruckt. Müller II, 66, Anm. 3, sagt, dass er im baierischen Hausarchiv in München fünf gesehen habe, nämlich zwei von Mainz, je eine von Trier, Brandenburg und Rudolf von der Pfalz; im Reichsarchiv vier: je eine von Mainz, Trier, Stephan² und Rudolf von der Pfalz; im kgl. Staatsarchiv zu Berlin fünf: je eine von Köln, Brandenburg, Sachsen, Stephan und Rudolf von der Pfalz. Eine Urkunde Heinrichs von Mainz ist gedruckt bei Würdtwein, *Subsidia dipl.* V, 164; eine Balduins von Trier bei Günther, *Cod. Rheno-Mosell.* III, 375, vermuthlich aus dem Koblenzer Archiv; eine Ludwigs von Brandenburg bei Riedel, *Cod. dipl. Brandenburg.* II, 2, 120 aus dem Original im Berliner Archiv; eine Walrams von Köln bei Lacomblet III, 263, aus dem Düsseldorfer Archiv, wobei der Herausgeber bemerkt, dass sich wörtlich gleichlautende Urkunden auch von Balduin von Trier, Heinrich von Mainz und Johann, Bischof von Utrecht, vorfinden; bei letzterer kann es sich natürlich nur um eine Beitrittsurkunde handeln, in welcher die Collectiv-

1) Diese ist nach Scheidt wieder abgedruckt bei Altmann und Bernheim, *Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgesch.* im M. A., S. 33. 2) Die Urkunde Stephans ist gedruckt in *Quellen und Erörterungen* VI, 353 und vorher schon bei Lünig V, 218, n. 67.

urkunde enthalten ist. Die Menge dieser Einzelurkunden, die sich bei weiteren Nachforschungen in den Archiven sicher noch vergrössern wird, ist unzweifelhaft daraus zu erklären, dass jeder der beteiligten neun Fürsten jedem seiner acht Genossen eine Urkunde ausgestellt hat, dass durch diesen Austausch der Urkunden das Bündnis perfect geworden ist. Wir werden daher auch nicht fehlgehen in der Annahme, dass die Conception des Contextes der Einzelurkunde das Frühere, die der Collectivurkunde das Spätere gewesen ist. Diese unterscheidet sich von jener nur durch die ihrem Charakter entsprechenden nothwendigen Aenderungen; die Einzelurkunden unter sich nur, wie Müller richtig bemerkt, durch dialectische Unterschiede.

Die Fülle der erhaltenen Originale der Einzelurkunde stellt es nun völlig ausser Zweifel, dass der sog. Kurverein, eben der Inhalt jener, deutsch abgefasst worden ist. Es kann sich nur darum handeln, ob nicht etwa ein lateinischer Entwurf vorausging. Daraufhin haben wir die erhaltenen lateinischen Texte zu untersuchen. Aus dieser Untersuchung scheiden vorab, was seither noch Niemand betont hat, die lateinischen Texte von Gewold, S. 148, und Herwart, S. 751, aus. Sie sind nichts weiter als Uebersetzungen dieser beiden Gelehrten. Gewold leitet den Abdruck seines Textes, der unmittelbar auf den deutschen folgt, mit den Worten ein: '*Latine ad verbum sic*'¹; Herwart bemerkt ausdrücklich von der *confoederationis formula*, die er giebt: '*quam hic ex autographo Germanico in Latinum fidelius quam elegantius versam describemus*'.

Von den beiden übrig bleibenden lateinischen Texten ist der bei Böhmer, *Acta imperii selecta* 741, n. 1047 aus der gleichzeitigen Hs. R. 26 der Vallicelliana abgedruckte enthalten in einer unzweifelhaft zu Frankfurt im August 1338 ausgestellten Urkunde der Bevollmächtigten einer ungenannten Reichsstadt, welche ebenso wie die Urkunde des Kurvereins formelhaft verkürzt ist². Der Eingang dieser lautet: '*Nos etc. principes et electores Romani imperii*'; das Eschatocoll ist erhalten und stimmt mit den deutschen Texten überein. Der Context ist von Jemand gemacht, der mit der Kanzleisprache der Zeit vertraut war; er lässt im Verhältnis zu dem deutschen Texte einige Male kleine Satztheile aus, erweitert dann aber auch manchmal, wodurch die langen Perioden des deutschen Textes vermieden und dafür kürzere Sätze hergestellt werden.

1) Das Verhältnis des lateinischen zu dem deutschen Texte des Gewold ist hier ganz dasselbe, wie anderwärts, wo er deutsche Actenstücke bringt und seine lateinische Uebersetzung beifügt, vgl. S. 89: 93, 107: 110, 118: 120. 2) '*Nos procuratores talis civitatis imperialis*.' '*Datum ut supra*.' Aehnlich in dem aus derselben Hs. stammenden Stücke S. 529, n. 785.

Als Uebersetzung aus dem Deutschen erweist sich aber der Text unzweifelhaft durch die gegen Ende gebrauchte Wendung 'quod vocatur in latino ex officio', entsprechend der Wendung des deutschen Textes 'daz man nennet ze latin ex officio'. Eine solche Wendung durfte in einem ursprünglich lateinisch abgefassten Actenstücke nicht gebraucht werden. Da ich über den Charakter der in der Hs. der Vallicelliana enthaltenen Briefsammlung nicht näher unterrichtet bin¹, so wäre es müssig, Vermuthungen darüber aufzustellen, von wem und zu welchem Zwecke die Uebersetzung angefertigt ist. Zu vermuthen ist nur mit einiger Sicherheit, dass auch die Urkunde der reichsstädtischen Bevollmächtigten nur in Uebersetzung vorliegt. Als ein authentischer Text des Kurvereins oder als ein erster Entwurf desselben kann also dieser Text nicht gelten.

Es bleibt schliesslich noch der Text des Nicolaus Minorita, Ficker S. 701, wieder abgedruckt von Altmann und Bernheim, S. 35. Denselben Text nahm Wilhelm von Occam in seinem im Jahre 1349 geschriebenen Tractatus de electione Karoli IV. zum grössten Theile auf; s. die Ausgabe dieses in der Hs. des Eichstädter Seminars 269 fragmentarisch erhaltenen Tractates bei Höfler, Aus Avignon, S. 15 (Abhandlungen der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wiss. VI. Folge, 2. Band, 1868)². Dieser lateinische Text, der also den beiden Minoriten vorlag, lässt nun vor allem die verdächtige Wendung 'quod vocatur in latino' weg. Man möchte um so eher geneigt sein, in demselben den ersten Entwurf des Kurvereins zu sehen, als Nicolaus sowohl wie Occam angeben, dieser sei zu Lahnstein am 15. Juli 1338 geschlossen, bezw. beschworen, während alle deutschen Urkunden sowie die lateinische Fassung der Vallicellianischen Hs. als Datum Rense den 16. Juli enthalten³. Die Sache verhält sich aber doch wohl anders. Der Text bei Nicolaus führt als Aussteller der Urkunde die oben genannten neun Fürsten auf, charakterisiert sich somit als Collectivurkunde⁴. Der Context stimmt nun aber, wenn auch nur in einigen scheinbaren Kleinigkeiten, nicht mit der deutschen Collectivurkunde, sondern mit den deutschen Einzelurkunden überein. So heisst es bei N: 'pro communi utilitate notoria totius christianitatis et prefati imperii ac nostri ac aliorum principum electorum honore, iure' u. s. w., entsprechend den deutschen Einzelurkunden⁵: 'umb des egenanten riches und unser und der andern kurfürsten er, reht' u. s. w., wäh-

1) Bethmann im Archiv XII, 426 sagt nur: 'Iohannis XXII. et Ludov. Bawari epp. in charta bombycina'. 2) Aus Höfler kann der Text der Vaticanischen Hs. mehrfach verbessert werden, was sich Altmann und Bernheim entgehen liessen. 3) Der Text bei Nicolaus und Occam hat kein Eschatocoll. 4) Occam hat den Eingang nicht. 5) Ich citiere aus Quellen und Erört. VI, 353.

rend in der deutschen Collectivurkunde die gesperrten Worte fehlen. Diese Worte beziehen sich in der Einzelurkunde natürlich auf die Genossen des Bundes; hätten sie in der Collectivurkunde ursprünglich oder wirklich gestanden, so hätten die neun Aussteller damit zugleich die Wahrung der Rechte der nicht zu Rense anwesenden Kurfürsten versprochen¹. Zweitens bei N: *'nominatim in electione ipsius imperii in suis ac nostrorum principum electorum iuribus'* u. s. w., entsprechend der deutschen Einzelurkunde: *'an seinen und unsern, der kurfürsten, rehten'*; die gesperrten Worte fehlen in der deutschen Collectivurkunde, da sie hier überflüssig sind; in der Einzelurkunde sind sie das nicht, da der Einzelaussteller im *pluralis maiestaticus* spricht, das Wort *'unsern'* also hier der Erläuterung bedurfte. Drittens bei N: *'ex quo mandato imperium, nos et ceteri principes electores in casibus prescriptis possemus quomolibet infirmari'*²; der Fall ist analog dem ersten³.

Diese Kleinigkeiten sind nun doch nicht bedeutungslos. Wäre von Nicolaus der Eingang der Urkunde nicht überliefert, der die neun Aussteller nennt, so wäre der Schluss methodisch berechtigt, dass dem Verfasser eine Einzelurkunde (ob deutsch oder lateinisch) vorgelegen habe. Sehen wir uns nun aber diesen Eingang genauer an. Er stimmt aufs genaueste überein mit der Aufzählung der neun Fürsten in dem lateinischen Notariatsinstrumente des Weisthumes von Rense⁴, und um es gleich zu sagen, er ist diesem Instrumente entnommen. Die Reihenfolge der Pfalzgrafen ist dieselbe: Rudolf, Rupert, Rupert, Stephan, entgegen den deutschen Collectivurkunden: Rudolf, Ruprecht Gebrüder, Stephan, Ruprecht der Jüngere; nach diesen Namen findet sich hier und dort der bedeutsame Zusatz *'representantes comitem palatinum Rheni, cum non esset definitum, quis eorum comes esse debet vocem habens'*, der, so recht im Geiste eines Notariatsinstrumentes, in den Collectivurkunden fehlt; ferner hier wie dort die Worte *'invicem congregati'*, die in den Collectivurkunden sinngemäss nicht vorhanden sind; ferner, und das giebt den Ausschlag, hier wie dort vor der Aufzählung der weltlichen Fürsten die Reverenz-

1) So Ficker S. 677, der seinen Text augenscheinlich nur mit der deutschen Collectivurkunde verglichen hat. 2) Ich emendiere den Text hier zum Theil nach Occam. 3) Einen vierten Fall kann ich nur mittels Emendation construieren; bei Occam fehlt der Satz: *'quod quidem Romanum imperium in suis honoribus, iuribus et votis (lies 'bonis') et etiam nos [et ceteri] principes electores in nostris honoribus'* u. s. w. In der Einzelurkunde heisst es hier: *'und ouch wir und die andern kurfürsten'*, in der deutschen Collectivurkunde fehlen die gesperrten Worte. 4) Bei Ficker S. 703, wieder abgedruckt bei Altmann und Bernheim S. 36.

bezeichnungen 'nec non illustres principes et domini domini', welche die Aussteller der Collectivurkunde doch nicht wohl von sich selbst gebrauchen konnten und die daher auch in dieser fehlen.

Es ergibt sich somit, dass der Text des Kurvereins bei Nicolaus zurecht gemacht ist: dem Verfasser lag eine Einzelurkunde vor, er wusste aber, dass die neun Fürsten zusammen auch eine Urkunde ausgestellt hatten, und entnahm daher ihre Namen dem Weisthume. Nach dieser Beobachtung über das Verfahren des Nicolaus wird wohl schwerlich noch Jemand behaupten wollen, dass sein Text einen ersten lateinischen Entwurf des Kurvereins biete. Er giebt vielmehr eine Uebersetzung einer deutschen Einzelurkunde. Dass er dabei die verfänglichen Worte 'quod vocatur in latino' wegliess, bezeugt nur, dass er nicht gedankenlos übersetzte. Im Uebrigen zeigt die Uebersetzung im Gegensatze zu derjenigen der Valli-cellianischen Handschrift, abgesehen von einzelnen Kürzungen¹, wenig Vertrautheit mit dem lateinischen Kanzleistile der Zeit, was doch der Fall sein müsste, wenn wir es hier mit einem ersten lateinischen Entwürfe zu thun hätten. In dieser Beziehung mache ich aufmerksam auf den zweimal wiederkehrenden Ausdruck 'possibilitas': 'pro omni possibilitate ac viribus nostris' und 'prout nostra possibilitas se extendit'; 'spirituales sive seculares' statt 'ecclesiastici' oder 'clerici'; 'infeudati' statt 'homines' oder 'vasalli'; 'dehonorati' statt 'infames'. Ich trage daher kein Bedenken, bis auf Weiteres anzunehmen, dass Nicolaus selbst sich diesen Text zurecht gemacht, und dass Occam in seiner Streitschrift das Werk seines Ordensbruders benutzt hat². Er benutzt nämlich nicht nur den Text der Urkunde, sondern schreibt auch die Einleitung des Nicolaus über Ort und Zeit wörtlich ab und eignet sich auch den eigenthümlichen Ausdruck des Nicolaus für die Urkunde (iuramentum) an.

Ist so die Ursprünglichkeit und alleinige Authenticität der deutschen Texte des Kurvereins festgestellt, so wird man auch, da sie alle zu Rense am 16. Juli ausgestellt sind, übel oder wohl den alten Namen 'Kurverein zu Rense' wieder aufnehmen und von einem 'Kurverein von Lahnstein' nicht mehr reden dürfen. Das Datum Lahnstein den 15. Juli hat keine urkundliche Beglaubigung, beruht allein auf der Geschichts-

1) Ich notiere die auffälligste: es fehlen gegen Ende die Worte: 'relaxation, abolition, in integrum restitution'. 2) Vorausgesetzt natürlich, dass das Werk des Nicolaus, welches mit 1338 endet, vor 1349 verfasst war. Dagegen spricht, soweit ich das Werk nach seinen gedruckten Theilen (zu denen auch, abgesehen von Fontes IV, 588—608, ein Stück bei Höfler S. 11. 12, hinzutritt) beurtheilen kann, nichts.

erzählung des Nicolaus Minorita. Der Kurverein ist augenscheinlich perfect geworden durch die am 16. Juli zu Rense erfolgte feierliche Auswechselung der Einzelurkunden. Damit will ich nicht sagen, dass am Tage vorher zu Lahnstein nicht auch wichtige constitutive Handlungen stattfanden. Die Angabe des Nicolaus beruht auf guter Information. An und für sich ist es ja natürlich, dass die Fürsten in der Stadt Lahnstein und nicht in dem Dörfchen Rense Quartier nahmen, in der Stadt, wo sich ja auch der Kaiser in diesen Tagen aufhielt¹, dass sie nur zur letzten formalen Feststellung ihrer Abmachungen nach dem Königstuhl hinüberfuhren. Zu Lahnstein werden daher die entscheidenden Berathungen stattgefunden haben, hier werden schon am 15. Juli die Eide von den neun Fürsten geleistet worden sein, durch welche der Kurverein materiell begründet wurde, deren die Urkunden mit den Worten gedenken 'und haben es auch geschworen zu den heiligen' u. s. w. Das ist augenscheinlich der Grund, weshalb Nicolaus die Urkunde ein iuramentum nennt; denn eben das was sie enthält, bildet den Gegenstand der eidlichen Verpflichtung.

War nun die Sprache des Kurvereins die deutsche, so war auch vielleicht das Weisthum, von welchem allein Nicolaus einen Text überliefert hat, und zwar einen lateinischen, ursprünglich deutsch abgefasst? Diese Frage kann mit aller Bestimmtheit verneint werden. In dem Schreiben der Kurfürsten an den Papst, welches Ficker als echt erwiesen und S. 704 aus dem Conceptbuche des Rudolf Losse im Darmstädter Archiv wieder abgedruckt hat², ist nämlich S. 707 das Weisthum citiert, und dieses Citat stimmt derart wörtlich mit dem lateinischen Texte des Nicolaus überein, dass eine Benutzung bzw. Uebersetzung eines deutschen Textes völlig ausgeschlossen erscheinen muss. Die Form des Weisthums als Notariatsinstrument lässt ja ohnedies die lateinische Sprache als das Naturgemässe erscheinen, während bei der zu weitester Verbreitung bestimmten Urkunde des Kurvereins die deutsche Sprache das Angemessene war.

1) Reg. Lud. S. 370 n. 3417—3419. 2) Eine erneute von Hrn. Dr. Schwalm vorgenommene Collation der sehr schwer lesbaren Hs. ergab die folgenden beachtenswerthen Varianten: S. 705, Z. 12 'possint' für 'possunt' (vorher ist nach 'que' ein 'cum' zu ergänzen); Z. 2 v. u. 'idem' für 'illud'; S. 707, Z. 7 'sententialiter' für 'finaliter' (so auch Freher). S. 705, Z. 7 v. u. ist das Wort 'omnibus' augenscheinlich zu streichen, das auch bei Freher fehlt.
